

# **Zusammenfassende Erklärung über die Teilfortschreibung des Regionalplans Region Nürnberg**

## **Änderung Teilkapitel 2.2 „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ (künftig Teilkapitel 2.2 „Zentrale Orte“)**

### **(21. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg)**

#### **1 Einleitung**

Im Zuge der einundzwanzigsten Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (RP 7) wird das Teilkapitel 2.2 Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte (künftig 2.2 Zentrale Orte) inhaltlich geändert. Die Fortschreibung erfolgt auf Grundlage des am 01.09.2013 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), zuletzt geändert am 01.01.2020. Die einundzwanzigste Änderung ist Teil der Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region Nürnberg.

#### **2 Inhalt der zusammenfassenden Erklärung**

Gemäß Art. 18 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25.06.2012, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26. März 2019, enthält die Begründung des Raumordnungsplans bei Bekanntgabe auch eine zusammenfassende Erklärung darüber

- (a) wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,
- (b) und wie der nach Art. 15 BayLplG erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Anhörungsverfahren nach Art. 16 BayLplG sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden.

#### **3 Rechtliche Grundlagen**

Umweltauswirkungen wurden in der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung untersucht, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht festgehalten wurden (s.u.). Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung sind die folgenden Richtlinien und Rechtsnormen:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- §§ 14a bis 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
- Art. 15 bis 18 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG).

#### **4 Durchführung der Umweltprüfung**

Im Rahmen der einundzwanzigsten Änderung des Regionalplans wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. Es wurde gemäß der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG ein Umweltbericht erstellt.

Die Aussagen des Umweltberichts bezogen sich auf die in der einundzwanzigsten Änderung des Regionalplans enthaltenen Neufestlegungen.

## 4.1 Umweltbericht

Zu der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans Region Nürnberg wurde unter Einbeziehung der folgenden relevanten Fachstellen ein Umweltbericht erstellt: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bergamt Nordbayern, Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sowie den Sachgebieten Städtebau (SG 34), Technischer Umweltschutz (SG 50), Naturschutz (SG 51), Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft (SG 60) und Wasserwirtschaft (SG 52) an der Regierung von Mittelfranken.

Der Umweltbericht trifft Aussagen zu:

- dem derzeitigen Umweltzustand des fraglichen Gebiets,
- der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans,
- den relevanten Zielen des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung,
- den voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (menschliche Gesundheit - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft – Boden/Fläche - Wasser - Luft und Klima - Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Weiter wurden Aussagen zu Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, zu den Gründen für die Wahl der geprüften Alternativen sowie zu den geplanten Überwachungsmaßnahmen getroffen. Zudem enthält der Umweltbericht eine Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Teilfortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Programmen und Plänen.

## 4.2 Alternativenprüfung

Die neu aufgenommenen Ziele und Grundsätze sowie die Überprüfung bestehenden Zentralen Orte der Grundversorgung wurden auf Grundlage des BayLplG sowie des LEP mit den zuständigen Fachstellen abgestimmt und stellen daher die aus fachlicher Sicht geeigneten Leitlinien dar, um den Belangen der Daseinsvorsorge im Bereich der Grundversorgung - in Abwägung mit anderen zu berücksichtigenden Belangen - den notwendigen Stellenwert einzuräumen.

Unter den derzeitigen Auflagen und Gegebenheiten existieren hierfür keine realistischen Alternativen.

## 4.3 Ergebnisse

Die auf der Basis des Umweltberichts durchgeführte Umweltprüfung hat zusammengefasst Folgendes ergeben:

- Erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht gegeben. Mit der Festlegung der Zentralen Orte der Grundversorgung sind keine Flächenausweisungen oder sonstige bauliche Maßnahmen verbunden. Da die Zentralen Orte der Grundversorgung u.a. auch die medizinische Versorgung in der Fläche innerhalb bestimmter Erreichbarkeiten gewährleisten sollen, gehen von diesen Festlegungen indirekt positive Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aus.
- Die Ziele und Grundsätze der einundzwanzigsten Änderung sind auf die Gewährleistung einer flächendeckenden Daseinsvorsorge ausgelegt. Die Konzentration grundzentraler Infrastruktureinrichtungen in den Grundzentren trägt dazu bei, die mit deren Schaffung und Erhalt potenziell verbundenen negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu minimieren. Dies wird jedoch durch die Fortschreibung weder bedingt noch gefördert, da mit dieser keine unmittelbaren baulichen Maßnahmen verbunden sind.

- Erhebliche Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter Boden/Fläche und Wasser sind nicht zu erwarten. Allenfalls könnten ggf. mittelbar bedingte bauliche Maßnahmen zu Bodenversiegelungen führen. Dies wird jedoch durch die Fortschreibung weder bedingt noch gefördert.
- Erhebliche Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter Luft und Klima sind nicht zu erwarten, da mit diesen keine unmittelbaren baulichen Maßnahmen verbunden sind. Durch die angestrebte gute Erreichbarkeit der Zentralen Orte, insbesondere mit öffentlichen Verkehrsmitteln des Personennahverkehrs sowie eine Minimierung des Verkehrsaufkommens durch die räumliche Konzentration von Versorgungseinrichtungen können potenzielle negative Auswirkungen der Daseinsvorsorge auf die Schutzgüter minimiert werden.
- Erhebliche Auswirkungen auf Kultur- bzw. sonstigen Sachgüter sind mit der einundzwanzigsten Änderung nicht verbunden. Sofern mit der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar bauliche Maßnahmen verbunden sein sollten, sind ggf. vorliegende Bodendenkmäler bzw. anderweitige Aspekte des Denkmalschutzes sowie sonstiger Sachgüter bei den konkreten Planungen zu berücksichtigen
- Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung erkennbar.

## **5 Beteiligungsverfahren bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung**

Mit Schreiben vom 24.09.2019 wurde das Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLplG zur einundzwanzigsten Änderung des Regionalplans eingeleitet. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis spätestens 22.11.2019 zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Der Umweltbericht war Bestandteil dieses Beteiligungsverfahrens.

Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 16 BayLplG in der Zeit vom 15.10.2019 bis 22.11.2019 öffentlich ausgelegt sowie im Internet zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Mittelfränkischen Amtsblatt sowie in den Amtsblättern der Landkreise und kreisfreien Städte bekannt gegeben. Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Nürnberg hat sich in der Sitzung vom 10.02.2020 beschlussmäßig mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinandergesetzt und beschlossen den Entwurf zur einundzwanzigsten Änderung des Regionalplans im Begründungstext in einem Punkt abzuändern. Ein erneutes Beteiligungsverfahren war auf Grund dessen gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) nicht erforderlich.

In den im Rahmen der Beteiligungsverfahren von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden vielfältige Themenbereiche angesprochen; in einigen Fällen handelte es sich dabei eher um eine generelle inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Bereich der Regionalplanfortschreibung, in anderen Fällen wurden auch konkrete Aussagen zu Änderungswünschen getroffen. Negative Auswirkungen der Regionalplanfortschreibung auf umweltrelevante Belange wurden nicht geltend gemacht.

## **6 Überwachungsmaßnahmen**

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Es ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).